

§ 3 Pflichten

¹Die Beamten und Beamtinnen sind zu sorgfältigem und gewissenhaftem Lernen verpflichtet. ²Sie müssen an Berufspraxis und Fachtheorie teilnehmen und die ihnen zur Ausbildung gestellten Aufgaben erfüllen.

³Die erforderlichen Lehr- und Hilfsmittel haben sie selbst zu beschaffen.